

Wir sind bemüht, unseren Reiseteilnehmern vor, während und nach der Reise bestmöglichen Service zu bieten, denn zufriedene Kunden sind die Voraussetzung dafür, dass Reallatino Tours bestehen kann.

Die nachfolgenden Reisebedingungen ergänzen die gesetzlichen Regelungen der §§ 651a bis 651y BGB und der Art. 250 und 252 EGBGB und sollen auch im Interesse unserer Kunden die Verantwortungsbereiche abgrenzen und zu einer erfolgreichen Reise beitragen.

In den nachfolgenden Reisebedingungen wird der Reiseveranstalter Reallatino Tours mit RLT abgekürzt oder „Reiseveranstalter“ genannt.

Mit der Reiseanmeldung erklärt sich der Reisende mit folgenden Bedingungen einverstanden:

1. Abschluss eines Reisevertrages

Der Kunde ist vor seiner Vertragserklärung über Art und Umfang der Reise entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu informieren. Mit der Anmeldung bietet der Kunde RLT den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.

Die Anmeldung bedarf keiner bestimmten Form. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Der Reisevertrag kommt mit der schriftlichen Buchungsbestätigung von RLT zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form.

Unmittelbar nach Vertragsabschluss wird RLT dem Kunden die Reisebestätigung zusenden, die den Vorgaben des Art. 250 § 6 EGBGB entsprechen.

Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von RLT vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist die Annahme gegenüber RLT erklärt.

1.1. Sonderfall Vermittlung

Vermittelt RLT ausdrücklich in fremdem Namen Reiseprogramme anderer Reiseveranstalter oder einzelner Fremdleistungen wie Flüge, Schiffsreisen, Mietwagen usw. im Zusammenhang mit der Reise, so richten sich Zustandekommen und Inhalt solcher Verträge nach den gesetzlichen Bestimmungen und etwaigen Bedingungen des fremden Vertragspartners. Bei Vermittlung haftet RLT nur für die ordnungsgemäße Vermittlung, nicht für die vertragsgemäße Leistungserbringung im vermittelten Vertrag selbst.

2. Bezahlung

Zahlungen auf den Reisepreis dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von § 651 r BGB verlangt werden. Dabei werden dem Reisenden der Name und die Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers klar verständlich und in hervorgehobener Weise übermittelt. Mit Vertragsabschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig. Weitere Zahlungen werden zu vereinbarten Terminen, Restzahlungen 4 Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern die Reise nicht mehr aus den in Nummer 7.b)

genannten Gründen abgesagt werden kann. Nach Eingang der Restzahlung werden die Reiseunterlagen versendet.

Davon abweichend kann der volle Reisepreis auch ohne die Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt werden, wenn die Reise nicht länger als 24h dauert, keine Übernachtung eingeschlossen ist und der Reisepreis 500 EURO nicht übersteigt.

Für von RLT vermittelte Fremdleistungen, die ausdrücklich im fremden Namen vermittelt werden, gelten die Zahlungsbedingungen der jeweiligen Leistungsträger.

Die Bezahlung der Reise durch den Kunden erfolgt per Banküberweisung.

Kommt der Kunde mit der Zahlung des Reisepreises teilweise oder vollständig in Verzug, ist RLT nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz entsprechend Nummer 5.2 zu verlangen.

Ohne vollständige Zahlung des fälligen Reisepreises besteht kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistung durch RLT.

3. Leistungen und Leistungsbeschreibungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen in der Reisebestätigung. Die dort enthaltenen Angaben sind für RLT bindend.

Abweichende Leistungen, z.B. aus anderen Prospekten der Leistungsträger, sowie Sonderwünsche, die den Umfang der vorgesehenen Leistungen verändern, sind nur verbindlich, wenn sie von RLT ausdrücklich bestätigt werden. Einzelne Fremdleistungen anderer Unternehmen, die nicht Bestandteil einer Pauschalreise sind und die ausdrücklich im fremden Namen vermittelt werden, wie z.B. Nur-Flüge, sind keine eigenen Leistungen von RLT. Sofern solche Fremdleistungen als verbundene Reiseleistungen gem. § 651w BGB vermittelt werden, wird der Kunde entsprechend den vorgegebenen Informationspflichten gesondert unterrichtet.

Die Angaben in den mit den Reiseunterlagen verschickten Zielgebietsinformationen zur jeweiligen Reise sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Da sich aber einzelne Bestimmungen oder Teilaspekte der Reise plötzlich ändern können, kann für die aktuelle Gültigkeit dieser Informationen keine Gewähr übernommen werden.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von RLT nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. RLT ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen vor Reisebeginn unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger klar verständlich und in hervorgehobener Weise unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Im Fall einer nachträglichen, erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu

verlangen, wenn RLT eine solche Reise ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anbieten kann. Gegebenenfalls wird dem Kunden eine kostenlose Umbuchung angeboten. Ist die Ersatzreise nicht mindestens gleichwertig oder mit geringeren Kosten verbunden, ist der Reisepreis entsprechend zu mindern.

4.2. RLT ist berechtigt, den bestätigten Reisepreis zu erhöhen, sofern die Erhöhung unmittelbar aus einer nach Vertragsabschluss erfolgten

a) Änderung des Preises für die Personenbeförderung aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder anderer Energieträger

b) einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse

c) oder einer Änderung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen (Hafen- oder Flughafengebühren, Touristenabgaben, Sicherheitsgebühren im Zusammenhang mit der Beförderung; Aufenthaltsgebühren)

erfolgt und für RLT unvorhersehbar war.

Der Kunde kann eine Senkung des Reisepreises und Berechnung des neuen Preises verlangen, können sich nach Vertragsabschluss eine Senkung der unter 4.2. a-c aufgeführten Positionen ergibt und diese zu niedrigeren Kosten für RLT führen.

Soweit RLT dadurch Verwaltungskosten entstehen, können diese in tatsächlich entstandener Höhe vom errechneten Ermäßigungsbetrag abgezogen werden. Auf Verlangen des Kunden sind diese Verwaltungskosten nachzuweisen.

4.3. RLT muss dem Kunden eine Preiserhöhung unverzüglich nach Kenntnis des Erhöhungsgrundes, spätestens jedoch am 21. Tag vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich unter Mitteilung auf die Berechtigung mitteilen.

4.4. Preiserhöhungen über 8% kann RLT nur dann verlangen, wenn er den Kunden zusammen mit der mitgeteilten Preiserhöhung anbietet, die Preiserhöhung innerhalb einer zu benennenden Frist zu akzeptieren oder kostenfrei vom Reisevertrag zurückzutreten. In dieser Mitteilung ist der Kunde darauf hinzuweisen, dass die Preiserhöhung als vereinbart gilt, wenn der Kunde nicht ausdrücklich innerhalb der genannten Frist den Rücktritt erklärt.

4.5 Der Reisende hat die unter 4.1 und 4.2 genannten Rechte unverzüglich nach der Erklärung der Änderung der Reiseleistung oder des Reisepreises durch den Reiseveranstalter bei diesem geltend zu machen. Diesbezüglich wird Schriftform empfohlen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei RLT. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen fordern. Maßgeblich für die Berechnung des Ersatzes ist der Reisepreis unter Abzug der ersparten Aufwendungen und etwaigen anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen.

Bei Rücktritt des Kunden hat RLT bis zum Versand der Stornorechnung ein Wahlrecht

zwischen der konkret ermittelten angemessenen Entschädigung (§ 651h Abs. 2 BGB) und der nachstehenden pauschalisierten Entschädigung. Die einmal getroffene Auswahl kann RLT nur mit Einverständnis des Kunden ändern. Wird die pauschalisierte Entschädigung gewählt, so gelten

folgende pauschale Entschädigungen:

bis 30. Tag vor Reiseantritt:
20 % des Gesamtpreises

vom 29.- 22. Tag vor Reiseantritt:
30 % des Gesamtpreises

vom 21.- 15. Tag vor Reiseantritt:
50 % des Gesamtpreises

vom 14. -7. Tag vor Reiseantritt:
60 % des Gesamtpreises

vom 6.- 4. Tag vor Reiseantritt:
70 % des Gesamtpreises

ab dem 3. Tag vor Reiseantritt oder bei Nichtantritt der Reise:
80 % des Gesamtpreises

Die Berechnung des Entschädigungsbetrages erfolgt entsprechend des Zeitpunktes des Zugangs der schriftlichen Reiserücktritts-erklärung und prozentual aus dem Gesamtpreis des betreffenden Kunden.

RLT ist auf Verlangen des Kunden unabhängig von der gewählten Entschädigungsvariante verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen. Bei Auftreten unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände im Zielgebiet kann der Anspruch auf eine angemessene Entschädigung gemäß § 651h, Abs.3 BGB auch ganz entfallen.

Andere Reisearten werden hinsichtlich der Rücktrittsfolgen entsprechend den in diesen Reisebedingungen entwickelten Grundsätzen behandelt.

5.3. Für von RLT vermittelte Fremdleistungen, die ausdrücklich im fremden Namen vermittelt werden, gelten die Stornobedingungen der jeweiligen Leistungsträger, die in der entsprechenden separaten Buchungsbestätigung aufgeführt werden.

5.4 Werden auf Kundenwunsch nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit stehende Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart oder -klasse vorgenommen (Umbuchung), ist RLT berechtigt, ein angemessenes Umbuchungsentgelt pro Reisenden zu erheben.

Änderungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Nummer 5.1 und durch Neuanmeldung durchgeführt werden.

5.5 Bis zum Reisebeginn (unter Berücksichtigung des für die Organisation erforderlichen Zeitraums) kann der Reisende verlangen, dass statt seiner Person ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

Tritt eine dritte Person in den Vertrag ein, so haften diese und der Reisende (Anmelder) gegenüber dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

5.6. Dem Kunden wird empfohlen, eine Reiserücktrittskosten- bzw. eine Reiseabbruchversicherung abzuschließen. Diese können entsprechend der vereinbarten Bedingungen Storno- und sonstige Kosten abdecken, die wegen einer vor oder nach Reisebeginn erklärten Reiserücktritts oder Reiseabbruchs entstehen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen infolge von vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen, nicht zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn eine Erstattung nicht möglich gemacht werden kann.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann ohne zur Entschädigung des Reisenden verpflichtet zu sein in folgenden Fällen vor Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

7.1. Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reisebeschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird, kann der Reiseveranstalter vom Reisevertrag spätestens

a) 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen

b) 7 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen,

c) 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen zurücktreten.

7.2. Vor Reisebeginn kann der Reiseveranstalter vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrages gehindert ist.

In den Fällen von 7.1. und 7.2. ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen. Bereits geleistete Zahlungen auf den Reisepreis werden den Kunden innerhalb von 14 Tagen erstattet.

7.3. Ohne Einhaltung einer Frist kann der Reiseveranstalter den Reisevertrag kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Umfang vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter deshalb den Vertrag, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, er muss jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von beiden Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten den Reisenden zur Last.

9. Haftung des Reiseveranstalters

9.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

- (1) Die gewissenhafte Reisevorbereitung
- (2) die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
- (3) die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Prospekten angegebenen Reiseleistungen, sofern der Reiseveranstalter nicht gemäß Nummer 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat
- (4) die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen.

9.2 Der Reiseveranstalter haftet entsprechend Nr. 11 für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

10. Gewährleistung

10.1. Abhilfe

a) Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

b) Unterlässt der Reisende schuldhaft die Mangelanzeige und kann der Reiseveranstalter deshalb keine Abhilfe schaffen, verliert der Reisende seine Ansprüche auf Minderung und Schadensersatz nach § 651m und § 651n BGB.

c) Der Reisende kann die Mangelanzeige und das Abhilfeverlangen sowohl beim Reiseveranstalter bzw. dessen Vertretern vor Ort als auch beim Reisevermittler, über den die Reise gebucht wurde, abgeben. Der Reisevermittler ist verpflichtet, die Mitteilungen des Reisenden an den Reiseveranstalter weiterzuleiten, aber er ist nicht berechtigt, Ansprüche anzuerkennen.

d) Leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe, ist der Reisende berechtigt, selbst Abhilfe zu schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Erforderlich und erstattungsfähig sind angemessene Aufwendungen.

10.2. Minderung des Reisepreises

a) Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) verlangen. Der Reisepreis ist

in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

b) Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel rechtzeitig anzuzeigen.

10.3. Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Der Reisende schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen anteiligen Reisepreis, es sei denn, dass die in Anspruch genommenen Leistungen für ihn ohne Interesse waren.

10.4. Schadensersatz

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise wurde entweder vom Reisenden oder unvorhersehbar bzw. unvermeidbar von einem an der Leistungserbringung unbeteiligten Dritten verschuldet. Schadensersatz ist außerdem ausgeschlossen, wenn der Mangel auf unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen beruht.

11. Beschränkung der Haftung

11.1 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, und die nicht schuldhaft herbeigeführt werden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. 11.4 bleibt unberührt, auch soweit die Haftung dort über die vorstehende Beschränkung hinausgeht.

11.2. Dem Kunden wird im eigenen Interesse der Abschluss einer Reisekranken-, Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

11.3 Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die vom Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Im Übrigen sind Zahlungen, die der Reisende für gleiche Ereignisse aufgrund anderer Anspruchsgrundlagen von Leistungsträgern erhalten hat (z.B. Entschädigungen nach der Fluggastrechte-VO) auf Zahlungsansprüche gegenüber dem Reiseveranstalter anzurechnen. Das gilt entsprechend auch im umgekehrten Sinne.

11.4 Weitere Haftungsbeschränkungen können sich nach deutschem Recht gemäß §651p BGB, aus internationalen Abkommen oder auf beruhender gesetzlicher Vorschriften ergeben.

11.5 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den

Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den entsprechenden internationalen Abkommen (insbesondere dem Montrealer Übereinkommen). Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern der Reiseveranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen. Kommt dem Reiseveranstalter bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

11.6 Für Fremdleistungen anderer Unternehmen, die nicht Bestandteil einer Pauschalreise sind und die ausdrücklich im fremden Namen vermittelt werden (wie z.B. Nur-Flug, Mietwagen, Ausflüge, Sport- und Kulturveranstaltungen, etc.) haftet RLT nur als Vermittler. Die Haftung für Vermittlungsfehler ist entsprechend den vorstehenden unter 11.1 bis 11.6 genannten Grundsätzen beschränkt.

12. Mitwirkungspflicht

12.1 Der Reisende sollte im eigenen Interesse die ihm überlassenen Informationsmaterialien und Buchungsunterlagen zur Kenntnis nehmen und überprüfen. Abweichungen von den von ihm beabsichtigten Leistungen oder Fehler in den Vertragsdaten sind unverzüglich zu beanstanden. Anderenfalls werden diese spätestens mit der Leistung der Anzahlung akzeptiert und Vertragsinhalt.

12.2 Der Reisende hat bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung mitzuwirken und eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

12.3 Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Fehlt eine örtliche Reiseleitung, sind Mängelanzeigen und Abhilfeverlangen an den Reiseveranstalter an dessen Sitz oder an den Reisevermittler, über den die Reise gebucht wurde, zu richten. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung bzw. Schadensersatz nicht ein.

12.4 Bei Flugreisen sind nach dem Montrealer Übereinkommen Gepäckschäden innerhalb von 7 Tagen und Gepäckverspätungen innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung schriftlich bei der Fluggesellschaft zu melden. Der Reisende hat im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten die Vorgaben der Fluggesellschaften zu beachten, um den eingetretenen Schaden möglichst gering zu halten.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Vertragliche Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung von Reiseleistungen verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

14.1 Der Reiseveranstalter hat den Reisenden über allgemeine Pass- und Visaforderungen sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa vor Vertragsabschluss zu unterrichten.

14.2 Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang

notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn der Reisende den Reiseveranstalter beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter die Verzögerung zu vertreten hat.

14.3 Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.

14.4 Dem Reisenden wird dringend empfohlen, die entsprechenden Bestimmungen und Vorgaben sowie die eigenen Dokumente vor Reiseantritt nochmals zu überprüfen.

15. Informationspflicht zur Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Nach der EU-VO 2111/2005 ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft, der im Zusammenhang mit der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen zu informieren. Steht die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, ist zunächst die wahrscheinliche Fluggesellschaft zu benennen und der Kunde entsprechend zu informieren, sobald die ausführende Fluggesellschaft feststeht. Bei einem Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft hat der Reiseveranstalter den Kunden unverzüglich hierüber zu informieren.

Die Informationen über die ausführende Fluggesellschaft im Sinne der EU-VO 2111/2005 begründen keinen vertraglichen Anspruch auf die Durchführung der Luftbeförderung mit der genannten Fluggesellschaft und stellen keine Zusicherung dar, es sei denn, eine entsprechende Zusicherung ergibt sich aus dem Reisevertrag. Soweit es in zulässiger Weise vertraglich vereinbart ist, bleibt dem Reiseveranstalter ein Wechsel der Fluggesellschaft ausdrücklich vorbehalten.

Die von der EU-Kommission auf der Basis der EU-VO 2111/2005 veröffentlichte „gemeinschaftliche Liste“ unsicherer Fluggesellschaften ist auf der Internet-Seite des Reiseveranstalters oder unter https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de (den dortigen Links zur jeweils aktuellen Liste folgen) abrufbar und wird Ihnen vor der Buchung auf Wunsch auch übersandt.

16. Streitbeilegungsverfahren

RLT nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist dazu auch nicht gesetzlich verpflichtet.

17. Sonstiges

Ergänzend zu den AGB von RLT geltend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die §§651a ff. BGB, soweit für den Vertrag deutsches Recht anwendbar ist.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Vertrags- und Rechtsverhältnisse zwischen RLT und dem Reisenden richten sich nach deutschem Recht.

Der Gerichtsstand bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen. Der allgemeine Gerichtsstand für Klagen des Reisenden gegen den Reiseveranstalter ist der Sitz des Reiseveranstalters. Für Klagen des

Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Reiseveranstalter: Reallatino Tours

Inhaber: Fred Becker

Otto-Schill-Straße 1

04109 Leipzig

Deutschland

Tel. (0341) 23 10 65 93

Die **Kundengeldabsicherung** gem. § 651 k BGB besteht über TRAVELSAFE GmbH, Neuburger Str. 102f, 94036 Passau, Tel.: 0851.52152 bei der ZURICH Versicherungsgruppe Deutschland AG.

Die **Reiseveranstalter-Haftpflicht-Versicherung** besteht über TRAVELSAFE GmbH Neuburger Str. 102f, 94036 Passau, Tel.: 0851.52152 bei der HDI-Gerling Firmen und Privatversicherung AG. Rückfragen sind an Travelsafe zu richten.

Auszug unserer Datenschutzerklärung

(die komplette Datenschutzerklärung finden Sie unter www.reallatino-tours.com/datenschutz)

Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten für die Durchführung der Reise

Welche personenbezogenen Daten benötigen wir von Ihnen?

Wir benötigen von Ihnen nur solche personenbezogenen Daten, die zur Durchführung Ihrer Reise notwendig sind. Hierzu gehören z.B. Vor- und Zunamen, E-Mail Adresse, Anschrift, Nationalität, Geburtsdatum und Reisepassnummer. Ebenso kann es erforderlich sein, dass wir Ihre Telefonnummer oder eine Kopie Ihres Reisepasses benötigen. Bitte beachten Sie, dass wir bei der Buchung von touristischen Leistungen auch personenbezogene Daten Mitreisender benötigen. Bevor Sie uns diese Daten übermitteln, holen Sie bitte das Einverständnis der Mitreisenden dafür ein.

Wir versichern, dass wir Ihre Daten ausschließlich für die erfolgreiche Durchführung Ihrer Reise verwenden werden. Eine Verwendung oder Weitergabe zu anderen Zwecken schließen wir definitiv aus.

Auf welcher Rechtsgrundlage erheben wir diese Daten?

Soweit wir für die Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten Ihre Einwilligung einholen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. a EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung eines Reisevertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich ist, dient Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO als Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind.

Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der unser Unternehmen unterliegt, dient Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO als Rechtsgrundlage.

Für den Fall, dass lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich machen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO als Rechtsgrundlage.

Ist die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses unseres Unternehmens oder eines Dritten erforderlich und überwiegen die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen das erstgenannte Interesse nicht, so dient Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

Auszug unserer Datenschutzerklärung

An wen leiten wir diese Daten weiter?

Wir leiten die von Ihnen erhaltenen personenbezogenen Daten an alle in Ihrem Reisevertrag und Reiseunterlagen genannten Vertragspartner (in der Regel Fluggesellschaften, Reiseveranstalter im Reiseland, Hotels, Mietwagenfirmen usw.) weiter. Dies ist notwendig, um Ihre Reise im Reiseland optimal durchführen zu können. Die entsprechenden Vertragspartner befinden sich in der Regel in Ländern außerhalb Europas, wo abweichende datenschutzrechtliche Bestimmungen gelten.

Wie schützen wir Ihre Daten?

Wir schützen Ihre Daten bestmöglich mittels technischer und organisatorischer Maßnahmen gegen Manipulationen (zufälliger oder vorsätzlicher Art), Verlust oder Zerstörung sowie gegen Zugriffe von unberechtigten Dritten. Unsere Vertragspartner, an die wir Ihre Daten weiterleiten, sind zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften auch im Vertragsverhältnis mit uns zum Schutz Ihrer Daten verpflichtet.

Erlaubnis der Datennutzung

Im Buchungsformular stimmen Sie zu, dass wir Ihre personenbezogenen Daten an unsere Partner im jeweiligen Reiseland übermitteln dürfen. Sie können diese Erlaubnis jederzeit widerrufen.

Recht auf Auskunft

Sie sind berechtigt, unter Stellung eines Antrages unentgeltlich von uns Auskunft über die von Ihnen gespeicherten Daten zu erhalten.

Datenlöschung und Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus dann erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde.

Eine Sperrung oder Löschung der Daten folgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

Recht auf Löschung / Sperren Ihrer Daten

Sie haben das Recht, auf Antrag Ihre Daten zu löschen oder zu sperren, sofern nicht gesetzliche Vorschriften, abrechnungstechnische oder buchhalterische Zwecke entgegenstehen.